

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

XII.

APRILIE - MAI
AVRIL - MAI
APRIL - MAI

1934.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

4-5

Zum polnischen Antrag.

Von : **Dr. Elemér Jakabffy.**

Der ständige Delegierte Polens bei dem Völkerbund, Graf Raczynski übergab dem Generalsekretär des Völkerbundes ein Schreiben, in dem die polnische Regierung die Bitte ausspricht, den folgenden Resolutionsentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Völkerbundversammlung zu setzen :

„Im Hinblick darauf, dass die gegenwärtig in Kraft befindlichen Minderheitenverträge ebenso wie die Erklärungen über den internationalen Schutz der Minderheiten, die von einigen Staaten vor den Rat abgegeben worden sind, nur einen Teil der Mitglieder des Völkerbundes binden, während andere Mitglieder des Völkerbundes von jeder juristischen Verpflichtung nach dieser Hinsicht befreit bleiben, überzeugt davon, dass diese Lage nur gewissen Minderheiten eine internationale Garantie gibt, dagegen andere ohne Schutz lässt, in der Erwägung, dass ein derartiger Unterschied zwischen geschützten und nichtgeschützten Minderheiten im Widerspruch mit dem Gefühl der Gleichheit und der Gerechtigkeit ist, und der Tatsache Rechnung tragend, dass die Minderheiten der Rasse, der Sprache und der Religion, die durch den gegenwärtigen Minderheitenschutz nicht gedeckt werden, sich in jedem europäischen und aussereuropäischen Lande befinden, spricht die Völkerbundversammlung die Überzeugung aus, dass die gegenwärtigen Bedingungen des internationalen Minderheitenschutzes nicht im Einklang stehen mit den grundlegenden Prinzipien der internationalen Moral und glaubt, dass es nötig ist, hier abzuhelpen durch den Abschluss eines allgemeinen Abkommens über den Schutz der Minderheiten. Diese Konvention müsste allen Mitgliedern des Völkerbundes dieselben Verpflichtungen auferlegen und gleichzeitig

den internationalen Schutz auf alle Minderheiten der Sprache, der Rasse und der Religion ausdehnen.“

Dieser Vorschlag überraschte uns nicht, da auch Benes, der Aussenminister der Tschechoslowakei fortwährend eine derartige Regelung wünschte. Kennzeichnend ist aber der Zeitpunkt, den Polen wählt, um mit seinem Antrag vor den Völkerbund zu treten.

Den Uneingeweihten mag es auffallen, dass jetzt diese Regierungen die inbezug auf Unterdrückung der Minderheiten in der Vergangenheit einiges geleistet haben und gegenwärtig darum auch untereinander Streit hatten, mit einermal dasselbe verlangen, was der Minderheitenkongress des Jahres 1932 forderte.

Diese Uneingeweihten mögen nun die Frage stellen: welches Hindernis gibt es also, das solch universale Regelung vereiteln könnte?

Die Antwort darauf ist folgende:

Nur wir Minderheiten wünschen eine solche Lösung aufrichtig, doch die polnische Regierung tat diesen Vorschlag aus ganz anderen Gründen und aus anderen Gründen verkündet Benes ihn.

Warum wir ihn wünschen, das geht aus den Erklärungen des Verfassers hervor, die er am Minderheitenkongress in Wien in 1932 folgendermassen kundgab:

Der Wiener Friede, ebenso wie vorher der Augsburger und nachher der Linzer usw., die alle nur unter einigen Machthabern zustandekamen und in den Unterzeichnern immer das Gefühl der Erzwungenheit aufkommen liessen, waren nicht geeignet, den Religionszwistigkeiten zum Ruhepunkt zu verhelfen. Erst als schon dreissig Jahre hindurch das Blut in Strömen floss und Europa in die verzweifeltste wirtschaftliche Lage geriet, besannen sich die Mächtigen, erst dann werde wahrhaft Friede geschaffen sein, wenn ein für alle einheitlich verpflichtendes Prinzip ausgesprochen sein wird, dessen Hochhaltung selbst mit Waffen geschützt werden soll.

Dieses Besinnen führte zum Westfälischen Frieden im Jahre 1648, der das Prinzip des „cuius regio, eius religio“ zur internationalen Rechtsordnung erhob und so der Auffassung der Feudalen entsprechend dem Prinzip der Religionsfreiheit relativ den Sieg verschaffte.

Was sich vor drei Jahrhunderten um die Frage der Religionsfreiheit abspielte, wiederholt sich heute um das Problem der Nationsfreiheiten.

Jene Friedens- und Sonderverträge, welche einzelne Staaten zur Beachtung der Rechte der Nationalminderheiten verpflichten, werden von diesen Staaten als erzwungen erachtet, nicht aus universaler Auffassung entspringend, daher sie diese Staaten erniedrigen, weshalb diese Staatsregierungen Alles aufbieten, um das Durchdringen dieser Vertragsbestimmungen im Leben nicht gelten zu lassen. Darum werden die Klageführer verstummen gemacht und Tatsachen gefälscht, darum gibt es Gestalten, wie Mello Franco, die selbst das Prinzip theoretischer Anerkennung ganz eigenartig auslegen.

Die Folgeerscheinung ist, dass ebenso, wie dazumal unter den Bürgern jener Staaten wegen Religionsdifferenzen ein beständiger Kampf entstand, heute dieser Kampf wegen Nationalunterschieden besteht, wodurch unermesslich viel Energien festgelegt sind, die sonst dem wirtschaftlichen Leben zugute kämen. Und ebenso wie damals die Regierungen wegen der Unzufriedenheit der Religions-Minderheitsangehörigen, die Angriffsabsicht derjenigen Regierungen befürchteten, deren Mitglieder dieselbe Religion wie die Minderheiten bekannten, ebenso sind heute jene Völker gefürchtet, welche der selben Kultur angehören, wie die daselbst lebenden Minderheiten.

Dies ist grössten'eils die Ursache, warum die verzweifelt düstere Lage Europas sich noch immer nicht gebessert hat und unserer Ansicht nach auch nicht bessern kann, bis nicht die Auffassung universal anerkannt wird, dass jede Nation, jeder Nationsbruchteil eigene Ziele besitzt, weshalb ihnen alle Attribute politischer und kultureller Freiheit gesichert werden müssen.

Nach Bekanntgabe unseres Standpunktes wollen wir nun betrachten, weshalb die polnische Regierung ihren Beschlussantrag vorbrachte ?

Es ist bekannt, welche Erbitterung in Polen das Zustandekommen des Viermächtebundes verursachte. Die polnische Regierung setzte alles in Bewegung, um ihren französischen Verbündeten von dessen Unterzeichnung zurückzuhalten oder ihn zu bewegen, sich als fünften im Bunde aufnehmen zu lassen. Da dieser Wunsch der polnischen Regierung nicht in Erfüllung ging, wollte sie ihre Kränkung fühlen lassen und begann im

geheimen Verhandlungen mit Deutschland, die auch günstigen Abschluss fanden. Als zweite Äusserung ihres Unwillens griff sie den Liebling Frankreichs, die Tschechoslowakei an und um auch diese in eine schwierige Lage zu versetzen, stellte sie den obengenannten Antrag. Denn die polnische Regierung weiss nur zu gut, dass die Grossmächte gegenwärtig nicht solche Lösung im Sinne haben. Ebenso ist sie überzeugt, dass Benes – wenn er nicht seinen vorherigen Äusserungen widersprechen will – diesen Vorschlag unterstützen muss, das heisst Stellung gegen die Grossmächte nehmen muss, ebenso wie die zwei anderen Staaten der kleinen Entente auch dazu gezwungen sind.

Mit einem Wort: der Hauptgrund des polnischen Vorschlages ist unangenehm zu werden, auf keinen Fall die Absicht, den Nationalminderheiten zu besserer Lage zu verhelfen.

Polen wollte sich unangenehm machen, hatte es aber nicht darauf abgesehen, den Minderheiten ernstest Rechtsschutz zu sichern. Das verrät auch, dass es den Minderheitenschutz auch auf die ausserhalb Europas lebenden Nationsminderheiten ausbreiten will.

Kann solch ein Vorschlag ernst genommen werden?

Wenn der Völkerbund einen seiner Mitgliedsstaaten, China gegen den Angriff Japans nicht schützen konnte und letzteres noch immer nach Belieben chinesisches Gebiet erobern kann, wie vermöchte dann der Völkerbund solche Nationalminderheiten beschützen, deren nationales Bewusstsein fast nicht zu bestimmen ist und die vielleicht dort im Innern Asiens oder Afrikas nicht einmal Kenntnis vom glorreichen Dasein des Völkerbundes besitzen.

Wer solchen Völkern denselben Minderheitenschutz wünscht, wie uns, der trachtet, den Gedanken ad absurdum zu führen, um ihn loszuwerden.

Der polnische Vorschlag ist also nicht aufrichtig gemeint. Er vertritt nicht die Interessen der Minderheiten und hatte nur zum Zweck, Unannehmlichkeit zu machen und letzten Endes vielleicht auch die polnische Regierung davon zu befreien, wovon jeder vertraglich gebundene Staat loskommen möchte.

Die Frage einer Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes.

In der halbamtlichen «*Gazeta Polska*» findet sich die folgende Äusserung:

Es gilt von vornherein den Einwänden der grossen Westmächte entgegenzutreten, als ob es bei ihnen keine Minderheiten gäbe oder doch zumindest keine Minderheitenbeschwerden. Die Wirklichkeit hat solche Behauptungen widerlegt. Minderheiten gäbe es fast überall, und seien diese nicht immer der Meinung ihrer Regierungen über ihr Schicksal . . . In den nächsten Monaten müssten alle interessierten Kabinette dieses Problem der Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes erwägen und ihre Stellung hierzu auf der Völkerbundversammlung festlegen. Das Minderheitenproblem muss im Herbst grundsätzlich zur Lösung kommen. Wenn der polnische Antrag abgelehnt oder verschleppt werden sollte, so würde dies nichts weniger als ein Todesstoss für das ganze heutige Minderheitenschutzsystem bedeuten.

In dem zu der Regierung in Opposition stehenden nationaldemokratischen «*Kurjer Warszawski*» äussert sich der bekannte Politiker Stanislaw Stronski zu dem Vorstosse Polens ebenfalls in positiver Weise, wobei er die bevorstehenden Schwierigkeiten nicht ausser Acht lässt. Prof. Stronski schreibt: Der polnische Antrag ist sehr allgemein gehalten, und zwar so weit, dass er sogar nicht einmal die Einbeziehung der Verpflichtungen über den Minderheitenschutz in den Völkerbundpakt verlangt, sondern die Möglichkeit bietet, alles durch Verträge zu regeln. Die Meinung jedoch, dass alles glatt gehen und sich im Handumdrehen erledigen lassen wird, wäre naiv. Einmal muss man aber damit beginnen, und der Augenblick dafür erscheint günstig.

Das «*Journal des Débats*» veröffentlicht einen Aufsatz zu dem Vorstosse Polens über eine Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes. In diesem Aufsatz ist u. a. ausgeführt:

Am 10. April ist dem Generalsekretär des Völkerbundes

ein Schreiben überreicht worden, in dem die Bitte ausgesprochen wird, zur nächsten Vollversammlung des Völkerbundes im September ein Projekt einer Resolution zur Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes im Namen der polnischen Regierung auf die Tagesordnung zu setzen. Es scheint, dass man weder in Genf, noch in Paris geneigt ist, diesem Schritt eine besondere Bedeutung beizumessen, ausser einer psychologischen, nämlich dass Polen in diesem Augenblick eine gewisse Selbständigkeit beweisen will, vielleicht im Hinblick auf die Reise des Herrn Barthou. Das polnische Resolutionsprojekt, das in sehr klarer und eindrucksvoller Weise abgefasst ist, geht davon aus, dass die jetzt bestehenden Minderheitenverträge, sowie auch die Erklärungen, die vor dem Rat durch gewisse Staaten gemacht worden sind, nur einen Teil der Völkerbundmitglieder verpflichten, wobei die Minderheiten, die ein gleiches moralisches Recht auf den Schutz des Völkerbundes haben, wie die geschützten Minderheiten, in allen Staaten Europas und ausserhalb Europas zu finden sind. Die Resolution sagt, dass die augenblicklichen Umstände des internationalen Minderheitenschutzes den grundlegenden Prinzipien der internationalen Moral widersprechen.

In dem Pariser Blatt heisst es hierauf: Diejenigen, welche die Geschichte und die Lage der Minderheitenfrage vor dem Völkerbund kennen, wissen, dass eine derartige Resolution, wie sie von Polen eingebracht worden ist, zu nichts führen kann. Sie wissen auch, dass sie in sich soviel Sprengstoff enthält, dass sie eine Gefahr bedeutet, dass sie die schwierigsten und delikatesten Fragen, die vor dem Völkerbund seit seinem Bestehen je vorgebracht worden sind, berührt. Diese Fragen sind mit mehr oder weniger Geschick und Offenheit in den vergangenen Jahren ruhig diskutiert worden. Jetzt würde es darauf ankommen, sie in einer Atmosphäre der allgemeinen Erregung zu behandeln, in einer Krisenperiode, in einer Zeit des Verfalls des Völkerbundes. Man sieht nicht, wie dieser unter den augenblicklichen Umständen eine solche Debatte, falls sie grundsätzlich geführt wird, überleben könnte . . .

Das französische Blatt nimmt dann die folgende Stellungnahme ein: Es erscheint ganz unnütz, sich mit den Schicksal des Resolutionsprojekts der Polen zu beschäftigen und die Frage der Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes vor dem Völ-

kerbund zu untersuchen . . . Die Ungleichheit, die durch die Minderheitenverträge in gewissem Sinne bestimmten Staaten gegenüber besteht, muss Polen mehr als andere berühren, denn es denkt an seine Stellung als Grossmacht. Die Frage einer Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes ist bereits 1925 und 1927 vor der Vollversammlung des Völkerbundes gestellt worden. Und es ist recht pikant festzustellen, dass ein Resolutionsprojekt, das viel weniger weit ging, als das augenblickliche polnische, von Litauen eingebracht worden war.

Es ist zumindest eigentümlich, dass Polen dieses Projekt, ohne Frankreich, mit dem es einen Bündnisvertrag hat, etwas mitzuteilen, eingebracht hat. Denn Frankreich hat sich immer gegen eine Generalisierung des Minderheitenschutzes ausgesprochen . . . Der letzte Satz des Aufsatzes lautet : Wir glauben nicht, dass Polen die Absicht hat, sich proprio motu aus der Situation zu ziehen, in die es durch den Vertrag von 28. Juni 1919 gebracht worden ist. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass Polen immer mehr und mehr bekunden will, dass es eine Stellung der Unabhängigkeit, die einer Grossmacht, einnimmt.

*

Der Vorstoss Polens wegen Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes hat die Diskussion über diese Frage insbesondere in Verbindung mit dem Verhalten des Völkerbundes in der europäischen Presse hervorgerufen, eine Diskussion, die die mannigfachen Schwierigkeiten erkennen lässt, wie sie sich der Verwirklichung des Projekts entgegenstellen. Das „Journal des Débats“ dürfte die Ansicht nicht nur französischer, sondern weiter politischer Kreise in Europa überhaupt wiedergeben, wenn es erklärt, dass der in diesem Minderheiten-Projekt enthaltene „Sprengstoff“ nicht an den Genfer Bund herangetragen werden sollte. Es entspricht der Haltung des Völkerbundes, der die „schwierigen und delikaten“ Fragen der Minderheiten stets als eine „Gefahr“ ansah, weswegen eine tatsächliche und ernsthafte Prüfung und Regelung der Minderheiten-Beschwerden so selten erfolgte.

Fondul de învățământ Treiscaune.

De: **Dr. Dénes Molnár.**

După estinderea dominației Habsburgilor și asupra părților ardelenе, regimentul 2 de infanterie și unul de cavalerie a corpului de grănicer înființat prin forță cu nesocotirea totală a drepturilor săcuiești, a avut nevoie de edificii, pe care le a pretins în diferite orașe și comune. Aceste edificii au trebuit să se ridice pe locuri intravilane formând proprietate săcuiască.

Imobilele acestui corp de soldați grăniceri și-au tras originea deci astfel, că comandamentul regimentelor de grănicer le-a defalcat ca locuri virane (reclădite) din imobilele proprietatea comunității săcuiești. Edificiile pe acestea s'au clădit de secui aparținând regimente de infanterie și de cavalerie de grănicer din banii și materii ai săcuimei și în mare parte cu muncă proprie cel mult după indicațiile și planurile ofițerilor — ingineri, — între cari găsim și mulți secui, cum toate acestea sunt dovedite și de inscripția unui edificiu din Târgul-Săcuiesc. Cea mai mare parte a acestor edificii s'au clădit la începutul veacului XIX.

În luptele din 1848—49 în contra dinastiei de Habsburg, — secuimea, dar mai ales grănicerii săcui și tânării săcui cari urmau să fie pregătiți de ofițeri, — au luat parte în lupte pe lângă ungurii, din ce cauză capul suprem de atunci a dinastiei habsburgice, fostul împărat austriac, — în era așa numită „absolutistică“ — a confiscat averile săcuiești. După acordul politic din 1869, Domnitorul încoronat puțin înainte Regele Ungariei, *a retrocedat* averile confiscate, însă nu cu aceea destinație care au avut-o aceste edificii înainte de a fi fost confiscate, ci cu înființarea „Fondului de învățământ Treiscaune.“

„Publicului Județului Treiscaune.“

Adică nu la un scop militar și nici administrativ. Nu exclusiv locuitorilor săcui ai Județului, ci *publicului* fără deosebire al județului întreg.

Deci cetățenilor de orice naționalitate, religie din orice straturi sociale, ca din venitul acestor averi să se înființeze o școală de industrii, să se acorde burse studenților universitari, ele să fie *administrate* de reprezentanții de totdeauna a județului Treiscaune, însă dreptul de proprietate rămânând pe vecie, „Fondului de învățământ Treiscaune.“

Averea deci este o fundațiune „sui generis.“ Din aceste date de fapt urmează, că

„Fondul de în ătamânt Treiscaune“ *niciodată nu a format v e-o avere de stat* nici dacă privim originea ei, dar nici în timpul cât a existat, nici la data confiscării, și nici după retrocedarea ei.

Imobilele pe care s'au clădit edificiile făcură parte din averi săcuiești. Aceste averi nu s'au putut confişca, — până la dispozițiunea din aceea eră absolutistică ce s'a început în anul 1849, — nici în cazul de infidelitate. Nici chiar domnitorul nu a putut să dispună de ele ca a-sa proprietate. Nu a putut să le doneze nici chiar exclusiv săcuilor. Căci și în caz de confiscare, dacă s'au găsit moștenitori cari nu au fost declarați nedemni, acestora, în lipsă de moștenitori demni, vecinului celui pedepsit cu confiscare, i-au revenit averile confiscate.

Și cu toate că la retrocedarea din eră constituțională destinația acestei averi a fost modificată, însă nu s'a schimbat cu nimic aceea situația juridică, că dreptul de proprietate aparține „Fondului de învățământ Treiscaune“, administrarea ei compete singur reprezentațiunei legale a Județului, chiar și din motivul, că acuma publicul județului întreg, — și nu numai săcuimea din județ, — este îndreptățit să beneficieze de veniturile averei.

Confiscarea ar fi fost legal făcută nu s'a recunoscut de nimeni, nici când, iar secuimea nu s'a declarat vinovată de nici un for judecătoresc.

Ca o avere ce sta sub administrarea județului, afectată scopurilor județenești, derivată din sacrificiul adus din partea săcuimei, asupra ei nimeni nu are și nu poate să aibă pe nici-o bază vreun drept de succesiune.

Chestiunea acestui fond a ajuns întâia dată în față conziliului județan în anul 1928 în urma propunerii mele, ca să facem să se recunoască personalitatea juridică acestui fond și să-l reînființăm. Căci la aceea dată a fost scăpat acest termen legal în care să fi fost anunțată pur și simplu existența acestei fundațiuni și să prezentăm actele ei constitutive date din urmă în anul 1904.

Iar s'a înviat problema în anul 1933 când Decretul Regal dat la 26 Martie 1931 a dispus să se ia administrarea fundațiunei dela județ.

În anul 1933 plenul conziliului județan la propunerea unui

comitet de 3 membri dete hotărârea unanimă în senzul căreia va înainta Majestății Sale Regelui prin recercarea tuturor miniștrilor o Petiție în scopul ca să se retrocedeze administrarea fundațiunei precum și pentru ca să se anuleze intabularea greșită a dreptului de proprietate ce s'a făcut în Cartea Funduară în favoarea „Cassei Școalelor“ din București pe lângă menționarea dreptului de administrare al Comitetului Școlar Județean.

Ședința din 27 Maiu 1933 a conziliului județean în acest sens dete hotărârea unanimă sub punctul 4 al procesului verbal pe baza actelor înregistrate sub No. 7283/1933.

Șeful de atunci a județului mereu a intenționat să impiedece aducerea la indeplinire a acestei hotărâri.

În sfârșit la sosirea noului guvern, — comisia interimară la 20 Februarie a. c. mi-a admis în unanimitate aceea propunere, ca pe baza diferitelor motive juridice reprezentațiunea să ceară județeană să se expedieze din nou deciziunile cu No. C. F. 7242/1932, și 43/242/932 ale Secției de C. F. Târgul-Săcuiesc și Secției de C. F. Sfântu-Gheorghe, — fiindcă înmânarea acestor deciziuni nu s'a făcut la mâinile celor îndreptățiți la reprezentarea județului și să înainteze recursuri în contra lor, căci intabularea dreptului de proprietate în favoarea Cassei Școalelor a fost ordonată în contrar conținutului Decretului Regal.

Țin necesar să citez din cuvânt în cuvânt Decretul Regal.

„Art. I. Fondul învățământului județean (Tanalap) din județul Treiscaune Sfântu-Gheorghe, cu întreaga sa avere mobilă și imobiliară, actualmente administrat potrivit statutelor de Ministru de Interne cu No. 8783 din 9 Septembrie 1924, trece în administrarea organului legal al comitetului școlar județean, sub controlul, conducerea și îndrumarea *Cassei Școalelor.*»

Ceeace înseamnă, că Cassa Școalelor nu obțin drept de proprietate tabulară, ci numai drept de control, conducere, și îndrumare, iar Comitetul Școlar Județean drept de administrare în limitele controlului, conducerii și îndrumării.

Dreptul de proprietate deci nu s'ar putea transtabulate, căci Decretul Regal nu-l acordă.

Accentuez, că „Fondul de învățământ Treiscaune“ — nu avu destinațiunea în scopul școlar primar, ci într'adevăr și totdeauna numai burse acorda tânărilor studenți județeni cari au învățat la universități și i-a ajutat, — care scop nici astăzi nu cade în competența Comitetului Școlar Județean.

Deoarece această avere *niciodată nu a fost avere de stat*, nici dacă privim în originea ei, nici cât a existat, nici la data confiscării și nici după retrocedarea ei, iar imobilele pe cari s'au clădit edificiile formară avere săcuiască și până la timpurile urm. anului 1849 *niciodată nu a fost nesocotită* de nici un Domnitor aceea dispozițiune atunci valabilă din Aprob. Const. II. Partea LXXVI Titlul XX. care opri confiscarea, acest complex de avere nici astăzi nu poate fi socotit că ar fi provenit ori și când dintr'o donațiune regească, nici atare, ce ar putea fi luat dela publicul județului sub titlu de succesiune de stat: deci singura corectă rezolvare a cauzei, este, ca ori rezolvarea petițiunei adversate Maj. Sale Regelui, după o discuțiune juridică de 10 de ani, în sfârșit să se restituie starea anterioară juridică și de drept, să se retrocedeze dreptul de proprietate „Fondului de Învățământ Treiscaune“, iar dreptul la administrare: reprezentațiunei legale de ori și când a județului. Căci retrocedarea în anul 1869 a averei confiscate pe nedrept, deodată este și recunoașterea că averea are provemență săcuiască, iar venitul ei, astăzi compete publicului județului.

Eine Erklärung des Aussenminister Dr. Benes und eine Budapestener Erwiderung.

In einem Pressburger Blatte, an erster Stelle für die ungarische Minderheit in der Tschechoslowakei bestimmt, erschien vor den Osterfeiertagen — wie der *«Pester Lloyd»* näher mitteilt — eine Erklärung des tschechoslowakischen Aussenministers Dr. Benes. Der tschechische Aussenminister fand Worte der grössten Anerkennung für die Kulturleistungen des ungarischen Volkes, die er denen der am höchsten entwickelten Nationen gleichsetzte. Er betonte, dass es „im tscheschoslowakischen Lager keine feindlichen Gefühle gegen die ungarische Nation gebe“, und bezeichnete es als eine Selbstverständlichkeit, dass alle in der Tschechoslowakei lebenden nationalen Minderheiten das volle Recht besitzen sollen, ihre eigene Kultur zu pflegen und lebendig zu erhalten. Da es nach dem Kriege

„nicht möglich gewesen sei“ Staatsgrenzen zu schaffen, die mit den ethnographischen identisch sind, so sei es eben die Pflicht des tschechoslowakischen Staates, den nationalen Minderheiten, also auch der ungarischen Minderheit, die Erhaltung ihrer Kulturgüter zu ermöglichen. Die Vorbedingung zur Verwirklichung dieser Politik sei, dass die ungarische Minderheit ihrerseits den tschechoslowakischen Staat anerkenne.

Der dem ungarischen Aussenamt nahe stehende «*Pester Lloyd*» äussert sich hierauf in folgender Weise auf die Erklärung von Minister Dr. Benes: Dr. Benes bezeichnete es als eine Pflicht des tschechoslowakischen Staates und als eine Vorbedingung der von ihm gewünschten geistigen Annäherung an Ungarn, der in der Tschechoslowakei lebenden ungarischen Minderheit alle Rechte der kulturellen und geistigen Sichtung zu gewähren. Dieses Bekenntnis eines verantwortlichen Politikers kommt einem Versprechen gleich. Wir wollen die Bedeutung dieses Versprechens nicht bagatellisieren; im Gegenteil, wir möchten darin einen verpflichtenden Grundsatz der tschechischen Regierungspolitik erblicken dürfen. Die Tatsache, dass bis jetzt in der Praxis der tschechischen Minderheitenpolitik – insbesondere was die ungarische Minderheit anbelangt – fast garnichts von der Befolgung dieses Grundsatzes zu erblicken war, hindert uns nicht daran, anzunehmen, dass jene Politik sich in Zukunft auf der vom führenden Politiker der Tschechoslowakei vorgezeichneten Bahn bewegen werde... Dr. Benes hat allerdings seine vielverheissende Zusage an eine Bedingung geknüpft: dass nämlich die ungarische Minderheit die large Minderheitenpolitik der Regierung dadurch ermöglichen müsse, dass sie den tschechoslowakischen Staat anerkenne. Diese Bedingung ist unseres Wissens schon erfüllt... Das Blatt verweist in diesem Zusammenhange, dass sich die Ungarn der Tschechoslowakei als Hochverräter nie betätigten. – In dem Leitaufsatz heisst es hierauf abschliessend: Die in der Tschechoslowakei lebende ungarische Minderheit hatte sich oft gegen Übergriffe der Behörden zu beklagen, die in ihrem Betragen kaum eine Spur der jetzt vom Aussenminister verkündeten Grundsätze zur Schau trugen – ohne dass sie zu solcher Härte durch staatswidrige Praktiken einen Vorwand geliefert hätten. Die bisherige Minderheitenpraxis der tschechischen Behörden könnte sie leicht misstrauisch stimmen, ebenso natürlich

auch die Ungarn des Mutterlandes. Doch wir wollen das Misstrauen nicht verschärfen... Wir warten in Ruhe ab, ob die Politik des tschechoslowakischen Staates seinem Aussenminister recht geben wird.

Eine Aktion zwangsweiser Namens- Änderung in Rumänien ?

Der Bukarester «*Universul*» – das in seiner minderheitenfeindlichen Einstellung führende rumänische Blatt – veröffentlicht den vollen Wortlaut des im Senat von Abrudeanu eingebrachten Gesetzentwurfes über die Romanisierung ungarischer Namen. In dem Motivenbericht heisst es, dass eine „Rückführung“ der ungarischen Namen in die rumänische Form erfolgen müsse. Denn viele Persönlichkeiten in den neu angeschlossenen Gebieten trügen Namen, die während der vorhergegangenen Jahrhunderte und Jahrzehnte aus rumänischen in magyarische abgeändert worden wären. In diesem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass diejenigen, die sich weigern sollten, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, mit einer Geldstrafe von 500 bis 10.000 Lei, bezw. mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 10 Monaten belegt werden.

Dieser eben im rumänischen Senat eingebrachte Gesetzentwurf hat in den Kreisen der ungarischen und deutschen Minderheiten Rumäniens Erregung hervorgerufen. Die Budapester Blätter kritisieren den Gesetzentwurf eingehend; sie verweisen insbesondere auf die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Absicht, vor dem Auslande einen Nachweis dafür zu erbringen, wie wenig Ungarn in den abgetrennten Gebieten lebten.

Wir können dem deutschen Minderheitenblatt in der Bukowina, der «*Czernowitzer Deutsche Tagespost*» nur beipflichten, wenn es ausführt: Es kann selbstverständlich niemand einem Bürger dieses Landes verwehren, seinen Namen zu romanisieren. Alle Zwangsmittel sind jedoch in solchen Fällen zu verurteilen. Ein guter Rumäne wird, falls er die Notwendigkeit hierfür empfindet, seinen Namen selbst romanisieren. Wer sich aber heute nicht als Rumäne fühlt, darf, wenn einer seiner Ahnen

oder Urahen vielleicht auch Rumäne war, nicht gezwungen werden, seinen Namen zu romanisieren . . . Zwangsmittel auf diesem Gebiet erzeugen bloss böses Blut, ohne dem einen oder dem anderen Teile einen realen Nutzen zu bringen.

Eine Erklärung des ungarischen Innenministers über die Namensmagyarisierung.

Das Mitglied des ungarischen Oberhauses E. Szontagh brachte eine Anfrage vor, in der er sich mit der Verordnung der Namensmagyarisierung befasste, die er als unglücklich bezeichnete.

Innenminister Keresztes-Fischer gab zu dieser Anfrage eine Erklärung ab, in der er es als unrichtig anführte, dass eine Verordnung über die Namensmagyarisierung ergangen wäre. Er erklärte, dass es sich um ein informatives Rundschreiben gehandelt hätte, in dem die ungarische Regierung nur auf die Wichtigkeit der Namensmagyarisierung hinwies. Der Innenminister gab zu, dass diese Rundschrift fälschlich ausgelegt wurde und dass man in der Provinz verschiedene Zwangsmittel angewandt hätte, die nicht den Absichten der Regierung entsprechen. Der Innenminister erklärte weiterhin, dass er bereits Anweisung gegeben habe, dass die Rechte der Minderheiten zu achten seien und dass insbesondere keinerlei Zwangsmittel in Bezug auf die Namensmagyarisierung angewendet werden dürften. Die Träger fremdsprachiger Namen hätten in Zukunft keine Nachteile für sich zu erwarten.

Die Romanisierungswelle in Rumänien Rumänische „Eroberungen“.

Die *«Kronstädter Zeitung»* schildert in einem Leitartikel, wie die Welle der Romanisierung, die vor kurzem in der Kammer anlässlich der Debatte über die Nationalisierung der rumänischen Industrie begann, gegenwärtig, wo die Auflösung

der Gemeinde- und Komitatsräte erfolgt ist, die sächsischen Städte überflutet.

In demselben Bericht der *«Kronstädter Zeitung»* wird ausgeführt, wie nachdem in Kronstadt die sächsischen Forderungen nicht erfüllt worden seien, in Hermannstadt die Sachsen das Mandat des Bürgermeisters verloren. In Mediasch wurde eine rein rumänische Interimarkommission eingesetzt, nachdem die Sachsen sich mit drei Mandaten ohne die Bürgermeisterstelle nicht hatten abfinden können. In dem Bericht heisst es hierauf: Unter dem Enthusiasmus der rumänischen Bevölkerung wurde die „Eroberung Mediaschs“, das seit 800 Jahren zum ersten Male einen rumänischen Bürgermeister besitzt, gefeiert“. In Schässburg wurde der sächsische Bürgermeister schon vor längerer Zeit seines Amtes enthoben und durch einen Rumänen ersetzt.

In der Temesvarer *«Banater Deutschen Zeitung»* findet sich unter der Überschrift „Deutscher Volksschulunterricht in Gefahr!“ ein Aufsatz mit folgenden Angaben: Die deutschen Schulen im Banat blieben auch bisher nicht verschont von unfreundlichen Handlungen übereifriger Amtsstellen, die glaubten, sich dadurch verdient zu machen, dass sie dem deutschen Schulwesen gegen das Gesetz etwas antaten. Nun will man sich anscheinend nicht mehr mit halber Arbeit begnügen. Davon zeugen die Stellenausschreibungen für staatliche Lehrerposten, die soeben im Amtsblatt erschienen. Diese besagen nicht weniger, als dass die Axt an die deutsche Schule angelegt werden soll... Von den ausgeschriebenen 47 wirklich deutschen Lehrerposten sind bloss 14 als deutsche Posten veröffentlicht, die übrigen 33 wurden ganz einfach als rumänische Lehrerposten deklariert. Rein deutsche Gemeinden wie Billed, Deutschstamora, Tomnatic-Triebswetter, Carpluis-Gertianosch, Lenauheim, Neupetsch, Neubesenowa und Grossjetscha erhalten rumänische Lehrer. Das Temesvarer deutsche Blatt verweist in diesem Zusammenhange auf das rumänische Gesetz über staatliche Volksschulen, in welchem, im Artikel 7, das Recht der Minderheiten auf den Unterricht in ihrer eigenen Sprache ausdrücklich anerkannt wird.

Die vorstehend angeführten Vorgänge charakterisieren in sehr klarer Weise die Entwicklung, wie sie in Rumänien gegenwärtig vor sich geht.

Der polnisch-tschechische Gegensatz und die Minderheitenfrage.

Durch die in Mährisch-Ostrau erfolgten Freisprüche gegen zwei verhaftete Polen scheint eine Entspannung in dem polnisch-tschechischen Minderheiten-Konflikt eingeleitet. Die freigesprochenen Polen, der Professor am polnischen Gimnasium in Polnisch-Teschen F. Kulisiewicz und der Krakauer Publizist St. Kaszycki wurden nach Abschluss der Verhandlungen, denen zahlreiche Angehörige der polnischen Minderheit und Vertreter der polnischen Staatsbehörden beiwohnten, in Begleitung eines Polizeikommissärs nach Tschechisch-Teschen und von dort bis zu der Brücke über die Olsa, wo die tschechisch-polnische Grenze verläuft, gebracht. Bei ihrer Ankunft auf polnischem Gebiet fanden Kundgebungen statt.

Wie bekannt, hat die Regierungspresse Polens, an ihrer Spitze die halbamtliche *«Gazeta Polska»*, gegen das Verhalten der tschechischen Behörden und Presse gegenüber der polnischen Minderheit in schärfster Weise protestiert. Die „Gazeta Polska“ veröffentlichte einen viel beachteten Aufsatz „Die Warnung“ gegen den Aussenminister Dr. Benes während eines Gespräches mit dem polnischen Prager Gesandten Grzibowski, in welchem er u. a. erklärte, dass die tschechoslowakische Regierung keine Gewaltmassnahmen Polen gegenüber anwenden wolle, Einspruch erhob. Dasselbe Regierungsblatt bezeugt auch weiterhin Misstrauen der tschechischen „Gesten“ gegenüber. Es nahm auf Grund statistischer Angaben den Nachweis vor, wie sistematisch die Entnationalisierungspolitik der Tschechoslowakei gegenüber der polnischen Minderheit in Tschechisch-Schlesien seit Jahren bereits geführt wurde. Die „Gazeta Polska“ schrieb in diesem Aufsätze :

Von Jahr zu Jahr verringert sich der kulturelle Besitzstand der Polen in dem genannten Gebiet. Während es in jenem Landesteil nach der Volkszählung im Jahre 1910 126.169 Polen gab, ermittelte die Volkszählung vom Jahre 1930 nur noch 75.967 Polen. Was ist mit den übrigen geschehen ? Gewiss ist eine Anzahl nach dem polnisch gewordenen Teil abgewan-

dert, aber der Rest, sowie dessen natürlicher Zuwachs, der ja bei den Polen bekanntlich sehr bedeutend ist, ist im Lande verblieben.

In demselben Aufsätze werden hierauf dann die folgenden Einzelheiten im Ergebnis der erfolgten Entnationalisierung angeführt: Die Zahl der polnischen Schulen in diesem Gebiet hat sich innerhalb des Zeitraumes von 8 Jahren von 105 auf 84 verringert; die der tschechischen von 80 auf 173 vermehrt. Selbst mit den Kirchen sieht es ähnlich aus. Während es bei der Teilung des Teschener Schlesiens auf der heute tschechoslowakischen Seite 19 polnische, 6 tschechische und 2 deutsche Kirchen gegeben hat, sind dort jetzt 10 polnische, 16 tschechische Kirchen und nur noch eine einzige deutsche vorhanden.

*

Bei Ausbruch des Konfliktes bezeugte der dem französischen Aussenamt nahe stehende «*Temps*» in einem Berichte seines Prager Korrespondenten Georges Marot Verständnis für die Auffassung der Polen in Hinsicht auf die Lage der polnischen Minderheit in Tschechisch-Schlesien. In diesem Berichte des Korrespondenten finden sich Feststellungen, die ein ungerechtfertigtes Verhalten der Minderheit gegenüber aufweisen. So wird als Beispiel eines derartigen Verhaltens auf einen Fall in Litmya besonders hingewiesen, wo der Magistrat deswegen aufgelöst wurde, weil eine polnische Majorität in ihm bestand. Der französische Journalist beruft sich hierbei auf eine Äußerung des «*Cesce Slovo*». Dann, in einem ausführlichen Aufsätze desselben Prager Korrespondenten nimmt der «*Temps*» für die Tschechoslowakei gegen Polen in folgender Weise Stellung: Die Bedeutung der Inzidente, die zwischen der Tschechoslowakei und Polen erfolgten, war eine beschränkte, und sie hätten nicht so viel Erregung hervorgerufen, wenn die offiziöse Presse Warschaws bei dieser Gelegenheit nicht eine so feindselige Sprache geführt hätte... Es handelte sich um Differenzen rein örtlichen Charakters, deren Verantwortlichkeit eine geteilte ist: denn die Tschechen haben auch ihrerseits Beschwerden gegen die Polen. Es ist jedenfalls schwer, gegen die Prager Regierung den Vorwurf zu erheben, dass sie die Interessen der kleinen polnischen Minderheit in Tschechisch-Schlesien vernachlässige... Wenn auch hier und da Ungleichheiten durch einen Übereifer auf tschechischer Seite erfolgt sein sollten, so tat man in Prag sofort das Notwendige, um das Schlechte zu reparieren und die Entspannung zu fördern. Wird alles wieder in Ordnung sein, wenn diese Affaire geregelt ist? Jeder hofft dies hier, aber bei vielen besteht Unsicherheit bezüglich der Absichten und Gefühle der polnischen Regierungskreise...

Der rumänisch-jugoslawische Minderheiten-Vertrag.

Der rumänische Unterrichtsminister Anghelescu gewährte einem Vertreter der «*Dimineatza*» ein Interview, in dem er sich mit dem bereits vor einem Jahr geschlossenen rumänisch-jugoslawischen Minderheiten-Vertrag befasste, ein Vertrag, der die Kirchen und Schulen der Rumänen im serbischen Banat und die Kirchen und Schulen der Jugoslawen im rumänischen Banat betrifft. Der Abschluss dieser Konvention ist seinerzeit auf beiden Seiten lebhaft begrüßt worden. Der rumänische Minister erklärte, dass dieses Abkommen dem Bukarester Parlament noch während der gegenwärtigen Session zur Ratifizierung vorgelegt werden würde. Der Minister fügte hinzu, dass wenn von serbischer Seite dieser Vertrag nicht genügend respektiert werden sollte, die rumänische Regierung mit Gegenmassnahmen der jugoslawischen Minderheit gegenüber vorgehen würde. Die rumänische Regierung habe bereits einen besonderen Delegierten bestimmt, allen rumänischen Gemeinden im serbischen Banat einen Besuch abzustatten.

Massenentlassung ungarischer Eisenbahnangestellter in Rumänien.

Der Bukarester «*Universul*», der seit Jahren in sämtlichen gegen die Minderheiten Rumäniens gerichteten Aktionen publizistisch führend ist, brachte die Meldung über eine bevorstehende „Säuberung“ bei den Eisenbahnen von nichtrumänischen Angestellten, insbesondere auf höheren Stellen. Die eben im Bezirk von Jassy stattgehabten Vorgänge erweisen, dass derartige Bestrebungen der nationalistischen Kreise Rumäniens bereits verwirklicht werden, Bestrebungen, die den gesamten Personalbestand bei den Eisenbahnen betreffen.

Die Jassyer Bezirksleitung der Staatsbahnen fasste den Beschluss, alle den Minderheiten angehörenden Eisenbahner aus dem Dienst zu entlassen und deren Stellen mit Rumänen zu besetzen. Mehreren tausend Eisenbahnern, die Minderheitsangehörige sind, wurde für den 15. April gekündigt mit der Begründung, dass sie die rumänische Sprache nicht genügend beherrschten. Unter den Gekündigten befanden sich besonders viel ungarische Minderheitsangehörige.

„Was ist das Gebot der Stunde?“

Dr. F. Kussbach, einer der nächsten Mitarbeiter des verstorbenen Jakob Bleyer, veröffentlicht unter der Überschrift „Der gegebene geschichtliche Augenblick“ in dem Organ der ungarländischen Deutschen, dem Budapester „Sonntagsblatt“, einen bemerkenswerten Aufsatz, in dem er sich mit den bedeutendsten Fragen der Politik Ungarns wie der Grenzrevisions-Frage, in ihrer engen Verbundenheit mit der Minderheitenfrage befasst. In diesem Aufsatz heisst es :

Was ist das Gebot der Stunde? Die Erklärungen, die verantwortungsvolle Staatsmänner Ungarns hinsichtlich der zukünftigen Rechtsverhältnisse dieser Völker im Staate bei verschiedenen Anlässen feierlich abgegeben haben, müssen nun – und zwar ohne Zeitverzögerung – noch in Rumpfungarn gesetzlich realisiert werden. Die verfassungsrechtliche Regelung aller kulturellen und sprachlichen Minderheitenrechte könnte beispielhaft auf Grund jener Denkschrift erfolgen, die die Führer des ungarländischen Deutschtums der ungarischen Regierung unterbreitet haben und die jetzt den Gegenstand der einschlägigen Verhandlungen bilden. Die kulturpolitische Stellung und Bedeutung der ungarischen Nation zwischen Westen und Osten erfordert eine beispielhafte und zufriedenstellende Lösung... Die beispielhafte Erfüllung aller gerechten Wünsche und Forderungen des ungarländischen Deutschtums würde eine grosse zentripetale Wirkung und Anziehungskraft ausüben... Wir wollen hoffen, dass die bereits in dieser Richtung seitens der verständnisvoll eingestellten ungarischen Regierung gemachten Versprechungen nun in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

L'interpellation de M. Maniu sur la politique extérieure de la Roumanie et la colonisation dans la Nouvelle Dobroudja.

Dans son interpellation sur la politique extérieure de la Roumanie, sur les agitations révisionnistes et sur l'oeuvre de reconstruction économique de l'Europe Centrale, développée le 4 courant, à la Chambre, à laquelle avait répondu le ministre des affaires étrangères M. Titulesco, l'ancien président du Conseil et champion de l'Union de la Transylvanie M. Jules Maniu a touché aussi la question de la dénationalisation de la population roumaine de cette province.

M. Maniu a commencé par affirmer que les territoires attribués à la Roumanie par les traités de paix n'englobent pas toute la population roumaine de l'ancienne monarchie Austro-

Hongroise. Des centaines de milliers de Roumains demeurent encore en dehors des territoires de la Roumanie. Les territoires attribués à la Roumanie n'ont été nullement hongrois, car le traité de Trianon n'a pas spolié la Hongrie; il n'a fait que rétablir, après de minutieux examens, la vérité historique et ethnique.

M. Maniu a précisé ensuite que si, dans certaines contrées géographiques roumaines de la Transylvanie se trouvent aujourd'hui des enclaves non roumaines, elles sont dues à l'action consciente de colonisation et de dénationalisation des Roumains, entreprise par les autorités hongroises, malgré les protestations incessantes de l'élément roumain. Certains de ces enclaves sont dues aussi au fait que les Hongrois ne pouvant donner un contenu bourgeois suffisant à certaines villes de Transylvanie, ont protégé et ont forcé leur invasion par l'élément juif, que les statistiques hongroises considèrent comme élément hongrois, contrairement à la réalité notoire que cet élément laborieux n'est ni hongrois, ni roumain, mais juif, et appartient au pays qui détient ces villes.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Die «Nation und Staat» über die Lage der Minderheiten in Rumänien.

Die in Wien erscheinende Zeitschrift *«Nation und Staat»* ist bekanntlich das meistgelesene Organ Europas, welches die Frage der Nationalminderheiten behandelt. Es ist nun das siebente Jahr, dass diese Monatshefte das Aufsehen jener Kreise auf sich lenken, die mit dem Problem der vierzig Millionen in Europa lebenden Volksminderheiten eingehend vertraut werden wollen, da diese wissen, welche grosse Gefahren die Ungelöstheit dieses Problems herbeiführt.

Das diesjährige Aprilheft der „Nation und Staat“ erläutert die Lage der Minderheiten Rumäniens gründlich, weshalb wir diese Darstellung im Folgenden wiedergeben:

Ob der Ministerpräsident Jon G. *Duca*, der kurz vor der Jahreswende in Sinaia meuchlings ermordet wurde, einer Verschwörung der „Eisernen Garde“ oder der privaten Mordabsicht einiger Jünglinge zum Opfer fiel, das ist die Kernfrage des Prozesses, der seit Mitte März vor dem Bukarester Kriegsgericht abrollt.

Die tödliche Kugel des Studenten Constantinescu traf *Duca* kurz nach den Wahlen, als seine Partei, die Liberalen,

nach mehrjähriger Opposition zuerst das Vertrauen des Königs, in den Wahlen auch das des Landes wiedergewonnen hatte. Auf Wunsch Frankreichs waren sie in die Regierungsverantwortung getreten, um der überhandnehmenden Rechtsradikalisierung die Stirne zu bieten. Während die wohl mit allerscheelsten Augen für „rechtsradikal“ gehaltene, in Wirklichkeit reine Minderheitenbelange vertretende Deutsche Partei im entscheidenden Moment mit den Liberalen ein Wahlkartell abschloss und dadurch schärferen Zugriffen entging, war Zelea Codreanu „Eiserne Garde“, über die wir im Juli – August-Heft des letzten Jahres, S. 670 ff. berichteten, unvorsichtig genug, die (von Paris her scharf gemachte) Staatsautorität durch provozierende Agitation so weit aufzubringen, dass Duca die Partei verbot und für aufgelöst erklärte. Dafür wurde er am 29. Dezember erschossen. Die Weigerung des Aussenministers Titulescu, in die von Tatarescu neugebildete Regierung der Liberalen einzutreten, ehe gewisse Bedingungen, die er stellte, erfüllt und polizeiliche und andere Sicherheitsmassnahmen durchgeführt worden waren, zeigt deutlich, dass er als Aussenminister die von Duca im Innenressort getroffenen Massnahmen mitzuverantworten hatte, dass die Auflösungsinstruktion also letztlich von Paris, nicht von Bukarest, ausgegangen war.

Man fragt, ob eine Verschwörung bestand oder ob Constantinescu aus eigenem Antrieb handelte. Der Staatsanwalt (und mit ihm die öffentliche Meinung des Landes) ist vom Vorhandensein einer organisierten Verschwörung überzeugt. Die Angeklagten, unter die sich kurz vor Prozessbeginn Zelea Codreanu freiwillig stellte, leugnen hartnäckig. Die Auseinandersetzung vor Gericht gibt ihnen Gelegenheit, von weithin sicht- und hörbarer Tribüne herab zu dem ganzen Lande zu sprechen und ihre Ideen so wirksam zu propagieren, wie das bisher noch nie der Fall gewesen ist. Selbst Cuzas „bewährter Nationalismus“ nimmt sich neben dem fanatischen Erneuerungswillen der Legionäre wie ein bescheiden-bürgerliches Machtstreben aus. Die „Eiserne Garde“, so sagte Codreanu dem Lande, sei keine Geheimorganisation, die „Verschwörungen“ mache, sondern eine auf radikale Erneuerung und Erziehung zu lebendiger rumänischer Volksgemeinschaft gerichtete „Bewegung“. Sie lehne den Gedanken der Machtergreifung im gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Sie wolle vorher ihr Ideengut zum Gemeinbesitz des Volkes

machen, alle Rumänen zu „Legionären“ erziehen, um die korrupte Demokratie der jetzigen Staatsführung durch den Gedanken autoritärer Regierung in integer rumänisch-nationalem Sinn zu ersetzen.

Nimmt man die von den Legionären mit todesbereitem Fanatismus vertretenen Ideen unter die Lupe, so erkennt man in dem (oft unklaren und durch romantische Phantastik entstellten) Bilde deutlich die Einwirkungen national-sozialistischen Gedankengutes. Dahin gehört die Organisierung der Bewegung in „Kampfgruppen“ (zunächst gegen das Judentum), die aus der 3 bis 13 Mann umfassenden „Zelle“ erwachsen. Die Gruppe ist in militärisch durchgebildete Einheiten zusammengefasst; der deutschen SA. entsprechen die „Todesmannschaften“, der „Hitlerjugend“ die „Kreuzbruderschaften“, in denen die Jugendlichen im Geist nationaler Opferbereitschaft, unbedingten Gehorsams, der Arbeits- und gegenseitigen Hilfspflicht erzogen werden sollten. Der Totalitätsanspruch und das Führerprinzip, das in der „Eisernen Garde“ zur Anwendung gelangt, die Forderung nach Liquidierung der alten Parteien, strenge Strafen für Korruption und andere Grundsätze verleugnen ihre Herkunft aus dem deutschen Nationalsozialismus nicht. Auch die Wandlung von der ursprünglich nur antisemitischen Einstellung zum Antimarxismus und Antidemokratentum vollzog sich unter den geistigen Einwirkungen des deutschen Vorbildes.

Es ist an sich selbstverständlich, dass geistige Umwälzungen nicht an die Grenzen eines Landes und eines Volkes gebunden sind. Als Deutscher wird man an dem Übergreifen der spezifisch deutschen Form der Ablösung des liberalistischen Zeitalters auf das rumänische Volk nichts einzuwenden haben. Zu dem nationalsozialistischen Ideengut treten aber Gedanken italienisch-faschistischer und schliesslich eigenartig rumänischer Prägung, denen man als Minderheitenangehöriger mit Vorsicht begegnen wird. Kennzeichen des Nationalsozialismus ist sein Denken in völkischen Dingen und die Weitherzigkeit, mit der Rechte der Anderssprachigen und Anderstämmigen anerkannt werden. Kennzeichen des italienischen Faschismus ist in diesem Punkt das Gegenteil: starker Wille zur nationalen Expansion durch Assimilierung.

Die bisher bekanntgewordenen Äusserungen führender rumänischer Persönlichkeit auch in dem Prozess der „Eisernen

Garde“ machen deutlich, dass der rumänische Nationalismus in diesem Punkt nicht der neuartigen Auffassung des deutschen Nationalsozialismus, sondern dem Denken des römischen Faschismus zuneigt, ja dieses sogar noch wesentlich übersteigert. Die „Wiedergutmachung jahrhundertelanger Unterdrückung“, „Ausgleichung säkularer Ungerechtigkeiten“, „ausschliesslicher Herrschaftsanspruch des Rumänentums auf seine historische Scholle“, „Ausschaltung aller Fremden aus dem rumänischen Leben“ und Aussprüche ähnlicher Art sind in dem Vokabular der rechtsradikalen Rumänen zu häufig, als dass sie überhört werden könnten. Und ihre Auslegung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Hier erwachsen den Minderheiten Gefahren, die zeitgerecht gesehen werden müssen. Die Kernfrage des Zelea Codreanu-Prozesses: Privataktion oder „Verschwörung“, ist durch das Echo des Prozesses in der rumänischen Öffentlichkeit mit aller Klarheit beantwortet worden. Selbst wenn der unglückselige Constantinescu aus eigenem Antrieb, ohne besonderen Befehl gehandelt haben sollte, entsprang der Antrieb zur Tat doch dem nationalistischen Gemeinempfinden des überwiegenden Teiles des rumänischen Volkes oder mindestens der rumänischen Jugend, die jede „fremde Einmischung“, mag sie von Paris, Berlin, den Freimaurern, Juden, Kirchen oder Minderheiten ausgehen, radikal ablehnt.

*

Unter dem moralischen Druck der durch die Rechtsradikalen aufgewühlten Leidenschaften haben die parlamentarischen Systemparteien, gleichsam um sich ein nationales Alibi zu schaffen, einen Generaisturm auf die Minderheiten unternommen. Diese hatten in den Dezemberwahlen zunächst ganz befriedigend abgeschlossen. Setzt man die traditionelle Minderheitenfeindschaft der liberalen Partei in Rechnung, so ist es immerhin bemerkenswert, dass die Deutsche Partei (durch Wahlkartell mit der Regierung sieben Kammermandate und drei Senatorenplätze erringen konnte (Fritz Connert Kronstadt; Otto Herzog-Hermannstadt; Hans Otto Roth-Schässburg; Hermann Plattner-Kleinkökeln; Franz Kräuter-Temesvar; Hans Beller-Arad; Daniel Haase-Akkermann; im Senat: Wilhelm Binder-Grosskokeln; Emmerich Reitter-Temesvar; Alois Lebouton-Czernowitz). Die Ungarische Partei erhielt neun Kammermandate; in den Senatswahlen

setzte sie sich besser durch (im Komitat Csik wurde Dr. Elemér Gyárfás ohne Gegenkandidaten als gewählt erklärt). Sie verzeichnet gegenüber den Wahlen von 1931 einen Mandatsverlust von einem Mandat, gegenüber den Wahlen von 1932 von fünf. Die Ungarn mussten sich auch über Wahlmissbräuche beklagen. In den Komitaten Bihar und Temestorontal wurden nach ihrer Darstellung ganze Dörfer am Abstimmen verhindert, desgleichen in Fogarasch und Hunedoara. In Oderhellen sollen massenweise (ungarische) Wahlausweise für ungültig erklärt worden sein und anderes. Die Deutsche Partei verlor – infolge der Eigenart des rumänischen Prämienwahlgesetzes – ihren Nösner Abgeordneten, Artur Connert. Von den übrigen Minderheitenparteien schlossen über Erwarten schlecht die Juden ab, die weder auf der selbständigen noch auf der sozialdemokratischen und (getarnten) kommunistischen Liste ihre Kandidaten durchbrachten. Die Ukrainer erhielten in Dr. Zalozieckij einen national-ukrainisch gesinnten Minderheitenvertreter, der in der Adressdebatte in bemerkenswerter Weise das Wort ergriff.

Aus den eingangs erwähnten Ursachen nun brach im Parlament ein Ungewitter von beträchtlicher Stärke über die Minderheiten los. Der Regierung konnte jeder Theaterdonner recht sein; so wurde im Februar und März eine weidliche Klopffechtereie aufgeführt, in die sich Regierung, Opposition und – Minderheitenminister redlich teilten. Es wäre freilich verfehlt, die Sache von der leichten Seite zu nehmen: semper aliquid haeret. In der von Cuzisten, Legionären und „Todesmannschaften“ in grünen, gelben und anderen Hemden bereiteten Atmosphäre ist den Minderheiten und ihrem Ansehen in der rumänischen Volksmeinung erheblich Abbruch getan worden. Wie sich die Regierung das zunutze machte, um auch faktisch gegen sie einzuschreiten, wird weiter unten dargestellt.

Das Schlagwort, unter dem die Minderheitenstürme während der Adressdebatte standen, hiess: Nationalisierung von Staat und Wirtschaft (Handel und Industrie). Bei der Verhandlung des Verwaltungsgesetzentwurfes ging man dann zur schlagkräftigen „Rumänisierung“ (bei einigen Rednern sogar „Rerumänisierung“) „der Städte“ über. Nun ist es in der Tat nicht zu bestreiten, dass die Rumänen, zumal in den ihnen durch die Friedensverträge zugefallenen neuen Provinzen, auf dem Lande zwar die erdrückende Mehrheit der Bevölkerung bilden; die geschichtliche

Entwicklung ihres Volkstums hat es aber mit sich gebracht, dass sie in den Städten zahlenmässig und zum Teil auch in kultureller Beziehung in der Hinterhand sind. Selbst in dem alten Reich sind die Städte nicht nur fremde (zum Teil deutsche) Gründungen, sondern sie weisen bis heute starken nichtrumänischen Bevölkerungseinschlag auf. Besonders zahlreich ist die jüdische Bevölkerung der moldauischen, zumal der nordmoldauischen Städte, die oft bis zu 50 % der Bewohnerschaft und darüber hinaus geht. Auch im Handel und Verkehr, dem Bankgewerbe, der Industrie usw. spielen die Juden eine gewichtige Rolle, zumal der richtige Rumäne die (den Minderheitenangehörigen fast völlig verschlossene) Staatsbeamtenkarriere den freien Berufen vorzieht. In den neuen Provinzen halten auch Deutsche und Ungarn wichtige Positionen der Industrie besetzt —, gewiss nicht infolge besonderer staatlicher Förderung, sondern durch das natürliche Schwergewicht ihrer organisatorischen und kulturellen Befähigung. Einem geschickten Redner fällt es aber niemals schwer, diesen Tatbestand seinem rumänischen Volksgenossen gegenüber demagogisch auszuwerten. Es ist eine in allen Wahlkämpfen in Rumänien beobachtete Tatsache, dass aus der „Unterdrückung des Rumänentums durch die Fremden“ und dem Versprechen energischer Remedur dieses Übels wahlpropagandistisches Kapital geschlagen wird.

Diesmal nun war der Schauplatz der Darbietung ins Parlament verlegt. Man muss gerechterweise anerkennen, dass bei der Verlesung der Statistiken, die z. B. Oktavian Goga über die Benachteiligung der Rumänen in ihrem eigenen Lande durch die Minderheiten aus wahren und unwahren Daten geschickt zusammengestellt hatte, jedem rumänischen Volkfreund und Patrioten die Grausbirnen aufsteigen mussten. Weit entfernt davon, die demagogischen Umtriebe auf ihr wahres Mass zurückzuführen, überboten sich die übrigen Parteien darin, den Teufel schwarz an die Wand zu malen. Auch die Regierungspartei hielt es nicht unter ihrer Würde, mit den Wölfen zu heulen, wenn die von ihr vorgeschickten Redner allerdings auch bloss der zweiten und dritten Garnitur angehörten.

Ein einziger Mann hatte den Mut, den bedrängten und oft niedergeschrienen Minderheitendeputierten mit dem Gewicht seiner Persönlichkeit zur Seite zu treten: Nikolaus Iorga. Während seiner Ministerpräsidentenschaft ist auch von deutsch-

rumänischer Seite gegen ihn und seine Regierungsmassnahmen Klage geführt worden. Wir haben an dieser Stelle der Ansicht Ausdruck verliehen, dass damals die Verhältnisse stärker waren als Iorgas guter Wille. Dass dieser gute Wille aber vorhanden war und ist, lässt seine Rede zur Minderheitenpolitik, die er am 9. März im Senat hielt, erkennen. Er gedachte darin namentlich der siebenbürgischen Sachsen und der deutschen Bevölkerung überhaupt, die er treue und arbeitsame Bürger des Landes nannte; er hegte für sie ganz besondere Achtung. Es sei verfehlt, wenn die Rumänen das Vorhandensein der völkischen Minderheiten nicht wahrhaben wollten. Man dürfe von den Minderheiten nicht verlangen, dass sie ihr Volkstum preisgäben, sondern müsse ihnen freie kulturelle Entfaltung gewähren. Andererseits sei es nicht richtig, wenn die rumänischen Parteien aus Wahlinteressen und kleinlichen Gründen den Minderheiten Sondervorteile zuschanzten. „Wir müssen den Minderheiten alles für ihre Kultur geben, dürfen aber kein rumänisch-nationales Belange aus Wahlinteressen preisgeben.“

Als Illustration zu den Minderheitendebatten im Parlament und Iorgas Stellungnahme sei die Antwort erwähnt, die der Bürgermeister der Stadt Grosswardein dem Abgeordneten Oktavian Goga erteilte, der in seiner erwähnten Interpellation unter anderem die Tatsache angeführt hatte, dass im Stadtrat der (überwiegend von Magyaren bewohnten) Stadt neben 7 Rumänen 25 Minderheitler sässe. Der Bürgermeister, ein Sohn des Generals Moschoiu, der im Jahre 1918 als rumänischer Höchstkommmandierenden Siebenbürgen besetzt hatte, entgegnete: Mit 7 Rumänen und 25 Minderheitlern führe er das Bürgermeisteramt nach der Aussage der Bevölkerung, die doch zunächst gefragt werden müsse, besser als sein Vorgänger mit der rumänischen Ratsmehrheit. Es komme eben darauf an, dass man das Vertrauen der Bevölkerung besitze.

*

Bei dem Sturm gegen die Minderheiten im Parlament musste naturgemäss auch der Minderheitenminister in Szene treten. Das ist denn auch geschehen, wenn auch kaum zur besonderen Zufriedenheit der Minderheiten selbst. Dr. J. Nistor ist Professor der Geschichte an der Universität Czernowitz und er ist es schon in österreichischer Zeit gewesen. In Wien habilitiert, war er mit dem Philologen Sextil Puscariu einer jener

nationalrumänischen Professoren, die in bewusstem Entgegenkommen gegen das rumänische Element von der österreichischen Regierung an die Universität Czernowitz ernannt wurden. Nistor hat also eine nationale Vergangenheit; er hat sie nach dem Krieg nicht verleugnet. Sein Kampf galt in erster Reihe den Ukrainern, deren zahlenmässige Stärke in der Heimatprovinz Nistors, der Bukowina, den Rumänen manche Sorge bereitet. In politischen und geschichtlichen Schriften und Flugschriften hat Nistor die ukrainischen Aspirationen auf die Bukowina bekämpft; daneben aber galt seine Abwehr nicht minder dem jüdischen und deutschen Element.

Von diesen Voraussetzungen her ist seine Stellungnahme zu den minderheitenfeindlichen Angriffen im Bukarester Parlament zu beurteilen. Es ist verwunderlich, dass die Presse der Minderheiten, zumal auch die deutsche Presse, von seinen Erklärungen, die durchaus programmatischen Charakter trugen und ohne Zweifel Ansichten und Absichten der liberalen Partei widerspiegelten, so wenig Notiz genommen hat. Schon während der einzelnen Reden und Interpellationen ergriff Nistor verschiedentlich zu Ergänzungen das Wort. Es musste auffallen, dass er sich mit den vorgetragenen, oft hahnebüchernen Meinungen und Statistiken der Redner, sofern diese den Minderheiten nur richtig etwas am Zeug zu flicken verstanden, in der Regel einverstanden erklärte. Während der Staatssekretär im Innenministerium Jamandi, einer der „kommenden Leute“ der Liberalen, offenbare Irrtümer und Verdrehungen nicht ohne Geschick richtigstellte und so die Minderheiten gleichsam „schützte“, kargte Minister Nistor mit Beifallskundgebungen für die chauvinistischen Scharfmacher nicht. Eine zusammenhängende programmatische Erklärung gab er dann in der Sitzung vom 6. März ab. Sie verdient es, etwas näher betrachtet zu werden.

Den ersten Teil der Rede, der aus grundsätzlichen Erwägungen eine Lanze für die konstitutionelle demokratisch-monarchische Staatsform brach und auf den Ton der Abwehr gegen antiparlamentarisch-auflösende Tendenzen gestimmt war, können wir hier übergehen. Auch er entbehrte indessen der Ausfälle gegen die „Fremden“ nicht – der rumänische Ausdruck „străin“ bezeichnet leider wenig genau sowohl den „Fremden“ im staatsrechtlichen Sinn, wie auch den Nichtrumänen, den „Volksfremden“; man weiss daher nie gewiss, ob die Minderheiten-

bürger des Landes unter den „străini“ mitverstanden werden oder nicht. Tausende von „străini“ seien bei der Industrialisierung des Landes als Fachkräfte in die Betriebe eingedrungen und fräßen die Einkünfte, die gerechterweise den „Söhnen dieses Landes“ zukämen. Nun sind die Minderheiten allerdings oft noch ältere „Söhne des Landes“ als die Rumänen selbst, und so darf man annehmen, dass diese Stellen gegen die wirklichen Fremden gerichtet waren. Ausdrücklich auf die Minderheitenfrage ging aber der zweite Teil der Rede Nistors ein. Die Kritik, die von den Rednern der Opposition und der Regierungspartei an der wenig zufriedenstellenden Lage des Rumänentums in den neuen Provinzen geübt worden sei, besonders auch was den Prozentsatz von Rumänen und Minderheitlern in öffentlichen und industriellen Betrieben anbelange, sei nur allzu berechtigt. Ein Fortschritt in dieser Beziehung sei seit 1918 *freilich nicht zu verkennen. Die jedem Staatsbürger verfassungsmässig zugesicherten Rechte dürften um keinen Preis missachtet werden.* „Nichts wird uns aber hindern, den Rumänen in den Städten jede moralische und materielle Förderung angedeihen zu lassen, damit sie dort immer tiefer einwurzeln und unsere soziale Ausbildung vollenden, indem sie eine rumänische Mittelklasse schaffen, die uns zumal in den neuen Provinzen abgeht.“

Hier legte Minister Nistor den Finger auf einen wunden Punkt der sozialen Gliederung des Rumänentums, dem zwischen Bauerntum und Adel eine richtige handwerkliche und bürgerliche Mittelschicht – jene Schichte eben, die der wahre Träger „liberaler“ Gesinnung ist – bis heute in der Tat fehlt. Sehr richtig bemerkte Nistor weiter, dass ein seit Jahrhunderten bestehendes Übel nicht über Nacht saniert werden könne: die soziale Umschichtung erfordere eine gewisse Zeit. Er versicherte aber, die Regierung werde alles tun, um diesen Prozess zu beschleunigen. Dies ist der Punkt, an dem die Minderheiten Nistors Ausführungen nicht anders als mit Misstrauen begegnen können. Denn die Antworten, die der Minister den Abgebern der einzelnen Minderheitenerklärungen zur Thronrede gab, lassen die Befürchtung zu, dass diese „Förderung“ sich für die Minderheiten sehr negativ auswirken werde.

Am schärfsten ging Nistor mit den Ukrainern ins Gericht. Deren Sprecher Zalozieckij beschuldigte er der Übertreibung, Verdrehung und Unwahrheit. Niemand denke rumänischerseits

daran, Proselyten zu machen. Die Ukrainer hörten die Gottesdienste in ihrer Sprache – von dem rumänisierten Schulunterricht schwieg Nistor –, sie dürften ihre Volkstracht, Sitten und Gebräuche pflegen. Etwas im Widerspruch mit den liberalen Äusserungen, beschloss Nistor diesen Passus mit den Worten: Wenn Zalozieckij sein – Nistors – letztes Buch über die „Ukrainische Frage im Licht der Geschichte“ gelesen hätte, dann würde er wissen, warum Rumänien eine Ukraine nur jenseits des Dnjester anerkennen könne . . .

Den Deutschen und Ungarn gegenüber schlug Nistor freundlichere Töne an, wenn seine Äusserungen in der Sache diese Minderheiten wohl auch sehr wenig zufriedengestellt haben. Er verstieg sich zu der Behauptung, dass Rumänien seinen Minderheiten mehr Rechte einräume, als es nach Artikel 11 des Minderheitenschutzvertrages tun müsse. Diese Auffassung begründete er damit, dass der Minderheitenschutzvertrag den „Gemeinschaften der Sachsen und Szekler“ „Autonomie in Kirchen und Schulfragen“ einräume. Der rumänische Staat gewähre diese Autonomie aber nicht nur den Sachsen und Szeklern, sondern allen deutschen und ungarischen Minderheiten des Landes, tue also für diese Minderheiten eigentlich mehr, als er vertraglich verpflichtet sei. In der Tat bestehen einige der von Nistor aufgezählten Rechte: so das Recht der juristischen Person für die Minderheitenkirchen; das Recht, Kirchentaxen mit Hilfe der staatlichen Organe einzutreiben; das Recht, kulturelle und Wohltätigkeitsinstitutionen zu begründen und zu erhalten u. a. m. Dass bei Anrechnung und Zusammenfassung aller dieser Tatsachen die Rechtslage von einer „allgemeinen Autonomie“ der Minderheiten, wie Nistor sie als in kirchlicher und nationaler Beziehung bestehend ausgab, noch sehr, sehr weit entfernt ist, dürfte dem Herrn Minister nicht unbekannt sein.

Schliesslich äusserte sich Minister Nistor noch über die Frage des Minderheitenstatuts in einer Weise, die Beachtung verdient. Er sagte:

„Was das Minderheitenstatut anbelangt, das von den Vertretern der Minoritäten gefordert wird, so hat die Liberale Partei, soviel mir bekannt ist, in dieser Beziehung niemals eine Verpflichtung übernommen . . . Die Regierung steht auf dem Standpunkt, dass alle rumänischen Bürger gleiche Rechte und Pflichten haben. Sie können nicht in zwei Kategorien eingeteilt werden: Solche mit und solche ohne Statut! Die Verfassung sieht Gleichheit für alle Bürger des Landes ohne Unterschied der Sprache und des Glaubensbekenntnisses vor. Den berechtigten Ansprüchen der Minderheiten wurde durch Sondergesetzge-

bungen Rechnung getragen, so durch das Kultusgesetz, das Gesetz für das Minderheitenschulwesen und das Gesetz der juristischen Person. Innerhalb dieser Gesetze können die Minderheiten ihre gerechten Forderungen ausleben . . . Die Regierung kann aber nicht für Sondergruppen Gesetze erbringen, wenn sie die Einheit des Landes und die Verfassung nicht missachten will.“

Die Landesgesetze, von denen Nistor sprach, in deren Rahmen die Minderheiten „ihre gerechten Forderungen ausleben können“, sind auf die Bedürfnisse der Minderheiten leider in sehr unzulänglichem Masse zugeschnitten. Eher kann man von ihnen behaupten, dass sie die kulturellen, wirtschaftlichen und nationalen Eigenleben der Minderheiten nach Möglichkeit einzuengen bestimmt sind. Die liberale Partei hat die durch den Chauvinistensturm im Parlament sowie durch die innere Schwäche einzelner Minderheiten geschaffene Lage nicht ungenützt gelassen, den einengenden Ring um die nichtrumänischen Volksgruppen fester zu schliessen. Drei Gesetze, die vom Ministerrat ausgearbeitet und den Kammern unterbreitet wurden, sind es vor allem, die von den Minderheiten abgelehnt werden (ohne dass ihr Widerstreben einen praktischen Erfolg zeitigen wird) : Das neue Verwaltungsgesetz, das Arbeitsgesetz und die geplante Änderung des Mittelschulgesetzes.

Hinsichtlich des Verwaltungsgesetzes gehen die Wünsche, die der Sprecher der Deutschen im Parlament verdolmetschte, dahin, dass die Selbstverwaltung erweitert, Politik aus der Verwaltung ausgeschaltet und die Sprachenfrage geregelt werde. Der vorgelegte und in der einen Kammer bereits angenommene Entwurf zeichnet sich demgegenüber durch straffes Zentralisierungsbestreben und Ausschaltung der bisher bestehenden Ansätze zur lokalen Selbstverwaltung aus ; künftighin werden die völkischen Minderheiten auch dort, wo sie die zahlenmässige Mehrheit der Bevölkerung bilden, in den Verwaltungskörperschaften, in der Minderheit bleiben. Durch Mitglieder „von Rechts wegen“ und das dem Verwaltungskreisleiter (Präfekten) eingeräumte Ernennungsrecht nimmt die an der Regierung befindliche Partei auf die Zusammensetzung der von Minderheitenvertretern schon entblössten Verwaltungskörper überdies auch politisch Einfluss : ein Umstand, dessen unheilvolle Auswirkungen den Minoritäten aus bisherigen Erfahrungen nicht unbekannt sind. Von einer Sicherung der Sprachenrechte ist im Gesetze keine Rede. Es ist daher selbstverständlich, dass der Sprecher der Deutschen Partei es ablehnte.

Das neue Arbeitsgesetz („Gesetz zur Förderung der Industrie“) bewegt sich auf der Linie der Förderung rumänisch-nationaler Interessen in der Privatindustrie. Es werden mehrere Klassen von Angestellten unterschieden: Blutsrumänen, Nichtrumänen rumänischer Staatsangehörigkeit, Nichtrumänen fremder Staatsangehörigkeit. Der zulässige Prozentsatz der Angestellten nichtrumänischer Volkszugehörigkeit soll erheblich verkleinert werden. Bei der Überprüfung der Beamten Einstellungen in den staatlichen Betrieben sollen die Rasserumänen ebenfalls bevorzugt werden.

Die Abänderung des Mittelschulgesetzes enthält zunächst die Wiederherstellung des achtjährigen Klassenzuges (von bisher 7 Jahren, was von den Minderheiten allgemein für richtig gehalten) und Umstellungen interner Art. Abzulehnen ist vom pädagogischen Standpunkt die Verfügung, dass sowohl bei der Vorrückung aus dem Unterkursus in den Oberkursus wie auch bei der Reifeprüfung, dem vielberühmten „Bakkalaureat“, fasst ausschliesslich „nationale Fächer“, und zwar für alle Schüler gleichmässig, in rumänischer Sprache geprüft werden sollen. Dadurch werden die Minderheitenschulen zu Drillanstalten erniedrigt. Die Rumänen der neuen Provinzen, zumal Siebenbürgens, die seitens des ungarischen Staates einer ähnlichen Behandlung teilhaftig wurden, müssten sich sagen, dass auf diese Art und Weise den Kindern keine Liebe für die heimischen Fächer eingepflanzt wird. Wo sie bei Zulassung der eigenen Sprache die Gegenstände mit Eifer und Hingabe sich erarbeiten würden, da bleibt bei dem fremdsprachigen Prüfungsdrill nur das Gefühl der gehaltenen Mühe ohne sachlichen und seelischen Gewinn. Besonders bedauerlich ist die Entfernung der bisher als wahlfreie Gegenstände in der Bakkalaureatsprüfung zugelassenen Sprachen Englisch und Deutsch zugunsten der französischen. Zumal Deutsch ist nach wie vor die Verkehrssprache des europäischen Südostens. An diesem Tatbestande werden auch die schärfsten Attacken des Deutschenhassers Anghelescu nichts ändern.

Hängt sich in diesen Gesetzen, von denen das Verwaltungsgesetz und die Schulnovelle vom Parlament bereits angenommen wurden, die Unterdrückungsabsicht des Staatsvolkes noch das Mäntelchen der Gesetzmässigkeit um, so wird auf anderen Gebieten der Kampf gegen die Minderheiten unter Missachtung der legalen und moralischen Bindungen geführt. Die Deutsche Partei hatte im vergangenen Herbst das von der deutschen Landesbevölkerung missmutig aufgenommene, aber mit beispielhafter Disziplin durchgeführte Wahlkartell mit der Regierung unter bestimmten Bedingungen abgeschlossen, zu denen

in erster Reihe die Wahrung der deutschen Minderheitenbelange in den lokalen Verwaltungskörpern, Stadt- und Gemeinderäten, Bürgermeisterposten usw., gehörte. Die Regierung hat sich über die eingegangenen Verpflichtungen in kaum glaublicher Art und Weise hinweggesetzt. Überall im Lande wurden die Stadt- und Gemeinderäte aufgelöst und „interimistische Kommissionen“ rumänisch-liberaler Mehrheit ernannt, so dass hier ein elementares Anrecht der deutschen Wählerschaft mit Füßen getreten erscheint. In Hermannstadt wurde nicht nur der sächsische Bürgermeister beseitigt, sondern die rumänischen Mitglieder des Stadtrates zugleich so vermehrt, dass den fünf sächsischen Mitgliedern sechs Rumänen gegenüberstehen. In Mediasch wurde der deutsche Bürgermeister unter fadenscheinigen Vorwänden in gerichtliche Untersuchung gezogen und ein rein rumänischer interimistischer Stadtrat mit einem rumänischen Bürgermeister eingesetzt, da sich die Deutschen mit den angebotenen drei Stadtratstellen ohne den Bürgermeisterposten nicht begnügten. In Schässburg ist der deutsche Bürgermeister, den die sächsische Stadtmehrheit unter heftigen Auseinandersetzungen mit dem ortsansässigen Rumänentum sich zuletzt doch gesichert hatte, unter nichtigen Anschuldigungen bereits vor längerer Zeit abgesetzt worden; in der eingesetzten Zwischenkommission erhielten die Sachsen vier Stellen, mit denen sie gegenüber vier rumänischen plus einem ungarischen Stadtrat in der Minderheit bleiben. Trotzdem erklärten sich die ernannten deutschen Stadträte in Schässburg bis auf Widerruf zur Mitarbeit bereit, gaben aber bei der Vereidigung folgende Erklärung ab: „Wir Sachsen bringen auch bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck, dass uns als der zahlenmässig stärksten Bevölkerungsgruppe der Stadt die städtische Führung nach Recht und Billigkeit zusteht, und wir halten unseren Anspruch auf den Präsidenten- beziehungsweise Bürgermeisterposten auch weiterhin unverändert aufrecht“.

Nicht besser als in Siebenbürgen sieht es in den übrigen deutschen Siedlungsgebieten, und noch schlimmer als in den Städten sieht es auf den Dörfern aus. Die deutsche Bevölkerung ist überall majorisiert worden – wo es durch die Rumänen allein nicht ging, haben sich diese mit den Ungarn zusammengeschlossen, so in Mediasch, Schässburg und in anderen Orten. Im letzten Halbjahr ist ein vernichtender Sturm über die deutsche Minderheit hinweggebraust, der politische und wirtschaftliche Errungenschaften von Jahrzehnten vernichtet hat. Und schon zeichnen sich am politischen Horizont mit aller Deutlichkeit neue, schwere Gefahren ab.